STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Lippstadt über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe - vom 29.09.2026

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Lippstadt, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Bei der Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

(1) Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Satzung.
Bei Vergaben, die mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Landes oder sonstigen Fördermitteln gefördert werden, sind vorrangig die Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides maßgebend.

(2) Die Stadt Lippstadt vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Vergaben jeder Art dürfen grundsätzlich nur erfolgen, wenn Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

(3) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(4) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung und
 b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Lippstadt allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

(6) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Stadt Lippstadt hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

(2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).

(3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind grundsätzlich über die Vergabestellen abzuwickeln.
 Vergabestellen sind:
 a) Fachdienst Organisation/Digitales (FD 10)
 b) Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst (FD 37)
 c) Fachdienst Gebäudewirtschaft (FD 65)
 d) Fachdienst Straßenbau (FD 66)
 e) Fachdienst Grünflächen, Spielen und Sport (FD 67)
 f) Fachbereich Baubetriebshof, Fachdienst Kaufmännischer Bereich (FD 71)

(2) Die Vergabestellen haben u. a. folgende Aufgaben:
 a) Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
 b) Sicherstellung einer rechtlich korrekten Leistungsbeschreibung
 c) Bekanntmachungen
 d) Beantwortung von Bieterfragen nach Prüfung durch die Bedarfsstelle
 e) bei elektronischen Vergaben unter 100.000 € (ohne Umsatzsteuer): Öffnung der Angebote durch Authentifizierung (Vier-Augen-Login) auf der Vergabeplattform und erster Plausibilitätskontrolle
 f) Beteiligung der ÖRP abhängig vom Erreichen der Wertgrenzen
 g) Fertigung des Auftragsschreibens
 h) Unterrichtung der Bewerber
 i) Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
 j) unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden an die örtliche Rechnungsprüfung

(3) Die teilzentralisierte Vergabestelle (organisatorisch angesiedelt im FD-Organisation/Digitales) hat u. a. folgende Aufgaben:
 a) Durchführung von Liefer- und Dienstleistungsvergaben für Fachdienste ohne Vergabestelle

b) Durchführung der Submission einschließlich Kennzeichnung (Perforierung) und erster Plausibilitätskontrolle
c) Durchführung von Wettbewerbsregisteranfragen gemäß § 6 WRegG
d) Erstellung und Aktualisierung der Vergabesatzung
e) Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren (in Zusammenarbeit mit den Vergabestellen)

(4) Bedarfsstellen sind alle städtischen Fachdienste und Institutionen. Sie haben u. a. folgende Aufgaben:
a) Feststellung des Bedarfs
b) Ermittlung des Auftragswertes
c) Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien und Nachweise
d) Unterstützung bei der Beantwortung von Bieterfragen zur ausgeschriebenen Leistung
e) formelle und rechnerische Prüfung und Erstellung der Preisspiegel
f) wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung
g) Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung
h) Abnahme der erbrachten Leistung
i) Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche
j) kostenmäßige Abwicklung der Vergabe

§ 5 Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 6 Auftragswertschätzung

Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Direktauftrag

(1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von 100.000 €,
b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von 50.000 €,
c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren,
e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, oder
f) Vergaben, bei denen Vertraulichkeit/Sicherheit geboten ist und nur bestimmte Unternehmen in Betracht kommen.

(2) Die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist nachzuweisen. Dies kann zum Beispiel durch eine Markterkundung, eine formlose Preisabfrage oder einen Angebotsvergleich erfolgen.

§ 8 Arten der Vergabe

(1) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden.

(2) Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach § 7 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

 a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
 c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

(3) Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 9 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

(2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von vier Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor. Die Beauftragung von Leistungen auf Grundlage eines Rahmenvertrages kann innerhalb seiner Vertragslaufzeit ohne Einholung einer zusätzlichen Leistungsaufstellung auf Basis des Rahmenvertrages oder Durchführung eines gesonderten Vergabeverfahrens erfolgen.

§ 10 Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen. § 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GWB findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll bei förmlichen Verfahren ab 30.000 € durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 11 Kommunikation und Korruptionsprävention

(1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 8 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
(2) Bei Aufträgen bis zu einer Wertgrenze in Höhe der in § 7 genannten Beträge ist die gesamte Kommunikation per E-Mail möglich.
(3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
(4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
(5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 12 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.
(2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
(3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
(4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 13 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 14 Angebote

(1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.

(2) Die Öffnung der Angebote für Vergaben ab 100.000 €, welche über die Vergabeplattform eingehen, erfolgt durch die Submissionsstelle. Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 a) Name und Anschrift der Bieter,
 b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

 Dies gilt nicht für Direktaufträge.
(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
(4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen.
(5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.
(6) Über Preise und sonstige Angebotsinhalte darf verhandelt werden. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Bietenden sind dabei zu wahren. Eine Verhandlung über eingereichte Angebote ist nicht verpflichtend. Die Entscheidung ist von der jeweiligen Vergabestelle in der Verfahrensvorbereitung zu treffen, den Bietern mitzuteilen und anschließend in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

(1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
(2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
(4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 16 Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 Euro übersteigt, ist gemäß § 11 KorruptionsbG von mindestens zwei Personen zu treffen.

§ 17 Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung ergibt sich aus der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lippstadt, dieser Satzung sowie der von der örtlichen Rechnungsprüfung erlassenen Vorlageregelungen. Vergaben ab 10.000€ sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor der Vergabeentscheidung zuzuleiten.

§ 18 Abnahme

(1) Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und Einhaltung der Fristen zur Anzeige und Geltendmachung von Mängeln ist die Bedarfsstelle verantwortlich. Ihr obliegt die Abnahme der Leistungen sowie die vollständige Vertragsabwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Überwachung der Mängelbeseitigung und die Realisierung von Ansprüchen.

(2) Jede Lieferung ist unverzüglich – ggf. durch Stichproben – auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Qualitätsmerkmalen zu prüfen. Sind schon bei der Übergabe wesentliche Mängel erkennbar, sind die Leistungen wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung zurückzuweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.
(3) Bei Beanstandungen ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.
(4) Bei Baumaßnahmen ab 10.000 € ist eine förmliche Abnahme durchzuführen und eine Niederschrift zu erstellen. Bei Beanstandungen, die in der Niederschrift aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Falls erforderlich, ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

§ 19 Auftragsabrechnung

(1) Alle von den Auftragnehmern eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft. Werden bei der Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies den Auftragnehmern unverzüglich bekannt zu geben.
(2) Abschlagszahlungen werden nur auf Antrag der Auftragnehmer in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch die Auftragnehmer nachzuweisen.
(3) Auftragnehmer von Bauleistungen sind mit der Schlusszahlung auf die Ausschlusswirkung schriftlich hinzuweisen.

§ 20 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen können nach den Regelungen in den Vorschriften der VOL/B und VOB/B verlangt werden. Bürgschaften sind bei ordnungsgemäßer Erfüllung zeitnah zurückzugeben.

§ 21 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Lippstadt (Vergabeordnung) vom 01.10.1965 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 29.09.2026

gez. Tschense
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter https://www.lippstadt.de/bekanntmachungen veröffentlicht.